

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

71. Jahrgang

14. Mai 2014

Nr. 21 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | |
|--|-------|
| 78/2014 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 8. Europäischen Parlament und zur Kommunalwahl am 25.05.2014 | 2 - 4 |
| 79/2014 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Jugendamt – über die Anerkennung des Medizinischen Zentrums für Gesundheit Bad Lippspringe als Träger der freien Jugendhilfe | 5 |
| 80/2014 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Sauenanlage in Lichtenau-Asseln | 6 |

78/2014

Zu § 41 Abs. 1 EuWO, § 33 Abs. 1, § 91 Abs. 2 KWahlO

Wahlbekanntmachung
Am **25. Mai 2014**
finden in der Bundesrepublik Deutschland
die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament**
und in Nordrhein-Westfalen
die **allgemeinen Kommunalwahlen**
statt.

In der Stadt

Bad Wünnenberg

werden hiernach
die **Europawahl**
die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und
der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) Paderborn sowie
der **Vertretung der Gemeinde/Stadt** (Stadtrat) Bad Wünnenberg
gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in

Zahl 16

 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Bei der **Europawahl** wird die Wahl in folgenden allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahl- oder Briefwahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
keine	keine	keine

Gleiches gilt bei den **Kommunalwahlen** für die **Wahl zum Kreistag** in folgenden allgemeinen Stimmbezirken; die Briefwahl ist hier nicht betroffen:

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer
Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 27

zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um

Uhrzeit
15.00 Uhr

in Anschrift
der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

71. Jahrgang

14. Mai 2014

Nr. 21 / S. 3

- 3.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.
Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab,**

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2 Der Wähler hat für die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den **Gemeinderat**
- b) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**
- c) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

b) für die Gemeinderatswahl:	hellblaue	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die Landratswahl:	orangene	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
d) für die Kreistagswahl:	rote	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

- 5.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises

oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl
und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks

oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen:

- einen amtlichen gelben Wahlschein

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

71. Jahrgang

14. Mai 2014

Nr. 21 / S. 4

- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen orangenen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.3 Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersenden, dass sie

hinsichtlich der **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr und**

hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ort, Datum

Bad Wünnenberg, 05.05.2014

Die Gemeindebehörde

Stadt Bad Wünnenberg

Der Bürgermeister als Wahlleiter



79/2014

Kreis Paderborn
Der Landrat
– Jugendamt –
Aldegreverstr. 10 – 14
33102 Paderborn

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24.04.2014 das „Medizinisches Zentrum für Gesundheit Bad Lippspringe GmbH (MZG-Westfalen)“ gemäß § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII - KJHG) in Verbindung mit § 25 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.“

Im Auftrag

gez.

Hutsch

80/2014

Kreis Paderborn
Der Landrat
– Umweltamt –
Aldegrevestr. 10 – 14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/02150-13-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Sauenanlage in 33165 Lichtenau

Die B & B Sauenhaltung und Ferkelaufzucht GbR, Ringstr. 11, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort, Heggehof, 33165 Lichtenau, Gemarkung Asseln (Flur 4, Flurstück 113), die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von 749 Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze mit 3.456 Ferkel.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.8.3 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Hübner